

Telefon: 233 - 45819

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/2213

Einrichtung eines betreuten Taubenschlages am Giesinger Bahnhofplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03061 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 23.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18647

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03061

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 13.01.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 23.10.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein betreutes Taubenhaus im Bereich des Giesinger Bahnhofsplatzes einzurichten, um die Taubenpopulation und damit zusammenhängende Kotverschmutzungen zu reduzieren.

Die Einrichtung von betreuten Taubenhäusern im Stadtgebiet München stellt eine der drei Säulen des München Stadttaubenkonzepts dar und es sind mittlerweile bereits 28 Taubenhäuser im Stadtgebiet bekannt.

Durch Taubenhäuser werden den Tauben langfristig alternative Aufenthaltsbereiche zur Verfügung gestellt, an denen sie mit artgerechtem Futter und Wasser versorgt werden und nisten können. Die dabei gelegten Eier werden durch Attrappen ausgetauscht, sodass Einfluss auf die Taubenanzahl genommen werden kann. Die Tauben halten sich sowohl nachts als auch einen Großteil des Tages in den Schlägen auf und setzen dort ihren Kot ab, wodurch die Kotverschmutzung und Belastung der Umgebung mit Tauben

reduziert wird. Insgesamt trägt die Einrichtung von Taubenhäusern somit langfristig zur Minderung der Probleme mit Stadttauben in der Umgebung bei.

Für die Einrichtung von Taubenhäusern wird zunächst ein geeigneter Standort benötigt, der sich im nahen Umkreis des Taubenbrennpunkts befindet. Zudem muss der Standort so gelegen sein, dass die Tauben im Taubenhaus möglichst wenig gestört werden, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden. Um dies zu gewährleisten, haben sich insbesondere erhöht liegende Standorte – beispielsweise auf Flachdächern oder in ungenutzten Dachspeichern – als effektiv erwiesen. Sollte kein solcher Standort gefunden werden, kann gegebenenfalls alternativ die Einrichtung eines Taubenturms am Brennpunkt in Betracht gezogen werden.

Neben der Suche nach einem geeigneten Standort ist bei der Einrichtung eines Taubenhauses auch zu klären, welche Kosten im Einzelfall anfallen und durch wen diese getragen werden. Die Kosten sind abhängig vom Standort und beliefern sich bisher auf etwa 20.000 - 30.000 € pro Taubenhaus. Aufgrund der Haushaltslage können etwaige Anschaffungskosten aktuell vom Kreisverwaltungsreferat weder übernommen noch bezuschusst werden und müssen daher anderweitig aufgebracht werden, beispielsweise aus dem Budget der Bezirksausschüsse. Alternativ müssen die Kosten von den Gebäudeeigentümer*innen selbst getragen werden, was erfahrungsgemäß die Bereitschaft zur Bereitstellung eines Standortes jedoch deutlich minimiert.

Die fortlaufenden Kosten zur Betreuung der Taubenhäuser werden – sofern das vorhandene Budget ausreicht – vom Kreisverwaltungsreferat aktuell mit bis zu 3.000 € pro Jahr bezuschusst, darüber hinaus gehende Futter-, Material- und ggf. Personalkosten sind jedoch von den Eigentümer*innen oder Betreiber*innen eines Taubenhauses aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Dem Stadttaubenmanagement im Kreisverwaltungsreferat (KVR) ist die Taubenproblematik am Giesinger Bahnhofsplatz bekannt und die Einrichtung eines Taubenhauses wird als sinnvolle und nachhaltige Lösung angesehen. Das KVR wird daher an den zuständigen Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten herantreten, um mit diesem gemeinsam nach einem geeigneten Standort zu suchen sowie die mögliche Finanzierung eines Taubenhauses zu besprechen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03061 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 23.10.2025 wird daher entsprochen, sofern ein geeigneter Standort für ein Taubenhaus gefunden sowie die Finanzierung geklärt werden kann.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Stadttaubenmanagement hält die Einrichtung eines Taubenhauses am Giesinger Bahnhofsplatz für sinnvoll und wird gemeinsam mit dem zuständigen Bezirksausschuss 17 - Obergiesing-Fasangarten nach einem geeigneten Standort suchen sowie Finanzierungsoptionen besprechen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03061 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 23.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dullinger-Oßwald

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 17 Obergiesing-Fasangarten kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 17 Obergiesing-Fasangarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 17 Obergiesing-Fasangarten ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA-I/2213

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW